

Satzung

der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Mörfelden-Walldorf

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Mörfelden-Walldorf“. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Ortsverein Mörfelden-Walldorf“.
- 2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Stadtgebiet von Mörfelden-Walldorf, Kreis Groß-Gerau.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Mörfelden-Walldorf.
- 4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Groß-Gerau e. V. mit Sitz in 64521 Groß-Gerau, Elisabethenstraße 13.
- 5) Die Vereinsanschrift ist die Anschrift der / des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- 6) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Ortsvereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere:

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeiten auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
- Werbung und Schulung von Mitgliedern,
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe und sonstige dem Gemeinwohl dienende Maßnahmen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen, wie Beratungsstellen, Maßnahmen und Aktionen,
- Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements,
- Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung, kulturelle Angebote und Informationsveranstaltungen,
- Organisation ehrenamtlicher Arbeit,
- Mitarbeit in Ausschüssen und Gremien der öffentlichen Hand.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- 1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben – keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsvereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Ortsvereins an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Groß-Gerau e. V, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zum Grundsatzprogramm und zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt. Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im Ortsverein erworben werden.
- 2) Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung in und bei der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Eine Ablehnung des Antrags kommt in Betracht, wenn Gründe vorliegen, die einer Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt nach den Regelungen des Verbandsstatuts entgegenstehen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
- 4) Mitglieder der AWO sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- 5) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat, kann, vertreten durch die gesetzliche Vertretung, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, können nach Zustimmung der gesetzlichen Vertretung alleine (Einzelmitgliedschaft) oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.

- 6) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die AWO-Familienmitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 25. Lebensjahr erreicht wird, automatisch.
- 7) Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu; nicht jedoch das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 8) Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die Minderjährigen in der Familienmitgliedschaft gelten die Einschränkungen aus Absatz 7.
- 9) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht nach der Beitragsordnung oder aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO-Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft. Der Beitrag wird per Lastschriftinzugsverfahren erhoben.
- 10) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand in Textform mit einer Frist von sechs Wochen bewirken.
- 11) Im Falle der Auflösung des Ortsvereins gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt auf den AWO-Kreisverband Groß-Gerau e.V. über. Der Übergang erfolgt am Tag nach dem rechtlichen Ende des Ortsvereins.
- 12) Ein Mitglied kann zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das AWO-Verbandsstatut, das AWO-Grundsatzprogramm, die Satzung, den AWO-Governance-Kodex, Beschlüsse oder die Richtlinien der AWO begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der AWO schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens nach dem AWO-Verbandsstatut durchzuführen. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der AWO zuständigen Organe übertragen.

§ 5 Korporative Mitglieder

- 1) Als korporative Mitglieder können sich dem Ortsverein gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Aufgaben überwiegend mit den im AWO-Verbandsstatut festgelegten Aufgaben übereinstimmen und deren Tätigkeit sich auf das Verbandsgebiet gem. § 1 Abs. 2 erstreckt, soweit nicht eine korporative Mitgliedschaft bei einem anderen Verein oder dem AWO-Kreisverband besteht.
- 2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung des AWO-Kreisverbands Groß-Gerau e. V. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Regelung in der Korporationsvereinbarung.

- 3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- 4) Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft oder Stiftung aus.
- 5) Die weiteren Voraussetzungen und Bedingungen für eine korporative Mitgliedschaft ergeben sich aus dem AWO-Verbandsstatut in Verbindung mit der „Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt“.

§ 6 Jugendwerk

- 1) Für ein im Ortsverein bestehendes Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.
- 2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- 3) Der Vorstand des Ortsvereins ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Ortsjugendwerk berechtigt.
- 4) Die Revisor:innen des Ortsvereins sind im Falle der Ausübung der Aufsicht verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisor:innen durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Ortsvereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Ortsvereins,
 - b) jeweils einer Vertretung der korporativen Mitglieder,
 - c) einer Vertretung des Ortsjugendwerkes,
 - d) den Revisor:innen.

Die unter a) bis c) aufgeführten Mitglieder der Mitgliederversammlung sind stimm- und wahlberechtigt. Revisor:innen sind nur dann stimm- und wahlberechtigt, wenn sie auch Mitglieder im Ortsverein sind. Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand des AWO-Kreisverband Groß-Gerau e. V. ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.

- 2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

- 3) Der Vorstand hat die in Absatz 1 Satz 1 genannten Teilnehmer:innen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.
- Auf Antrag in Textform des AWO-Kreisverbands Groß-Gerau e. V. oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand binnen drei Wochen nach Eingang des Antrags zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 und 2 genannten Bedingungen einzuladen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Ortsvereins es erfordert.
- Beinhaltet der Antrag der Mitglieder bzw. des AWO-Kreisverband Groß-Gerau e. V. einen bestimmten Tagesordnungspunkt, so ist dieser auf die Tagesordnung zu setzen und kann von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung nicht entfernt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen.
- In besonderen Ausnahmefällen, etwa bei Eilbedürftigkeit, können Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahres- und Geschäftsberichte und den Bericht der Revision für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. An der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes können die Mitglieder des Vorstandes nicht teilnehmen. Dies gilt auch dann, wenn im Entlastungszeitraum der Rücktritt vom Vorstand erklärt und umgesetzt wurde, eine Abberufung vom Vorstandsamt beschlossen wurde oder das Vorstandsamt aus anderen Gründen befristet oder dauerhaft nicht oder nicht mehr ausgeübt werden darf.
- 6) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand, mindestens zwei Revisor:innen und die Delegierten zur Kreiskonferenz. Sie alle bleiben davon abgesehen bis zur Neuwahl im Amt.
- Für alle Wahlen gilt: Passiv in den Vorstand, als Delegierte:er zur Kreiskonferenz und als Revisor:in wählbar ist, wer Mitglied in diesem Ortsverein ist.
- Bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Revisor:innen und der Delegierten zur Kreiskonferenz sind die Unvereinbarkeitsregelungen nach dem Statut der Arbeiterwohlfahrt - § 13 dieser Satzung – und dem Governance Kodex zu beachten.
- 7) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, gefasst. Stimmenthaltungen werden an keiner Stelle mitgezählt.

8) Bei Wahlen gilt:

a) *Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes*

Der/die Vorsitzende des Vorstandes wird in einer Einzelwahl gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die **Wahlordnung** kann bestimmen, dass in weiteren Wahlgängen Diejenige/Derjenige gewählt ist, die/der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

b) *Weitere Vorstandsmitglieder/Beisitzer:innen/Revisor:innen/Delegierte*

aa) Soweit in die jeweilige Funktion nur eine Person zu wählen ist, ist eine Einzelwahl wie in a) geregelt, durchzuführen.

bb) Soweit eine Funktion mindestens mit zwei Personen zu besetzen ist, kann die **Wahlordnung** regeln, dass eine Listenwahl durchgeführt wird, bei der bereits im ersten Wahlgang diejenigen gewählt sind, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird eine solche Regelung nicht in der **Wahlordnung** aufgenommen, so wird jeweils eine Gesamtwahl (verbundene Einzelwahl) durchgeführt, bei der diejenigen im ersten Wahlgang gewählt sind, die jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. In weiteren Wahlgängen wird eine Listenwahl durchgeführt, bei der diejenigen gewählt sind, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

c) Die Mitglieder des Vorstandes sind schriftlich und geheim zu wählen. Die **Wahlordnung** kann vorsehen, dass die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionen per Akklamation gewählt werden, sofern keiner der Anwesenden dem widerspricht.

d) Blockwahlen sind nur möglich, wenn diese in der **Wahlordnung** ausdrücklich vorgesehen sind.

e) Bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein. Frauen und Männer müssen zu mindestens 40 Prozent vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat:innen vorhanden ist. Die Quote muss durch das Wahlverfahren sichergestellt werden. Näheres regelt eine **Wahlordnung**. Diese Regelungen greifen nur, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat:innen für das jeweilige Geschlecht vorhanden ist.

9) Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der nach-

träglichen schriftlichen Zustimmung (Genehmigung) des AWO-Kreisverband Groß-Gerau e.V.

- 10) Die Auflösung des Ortsvereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist der AWO-Kreisverband Groß-Gerau e. V. anzuhören.
- 11) Der Gegenstand der Abstimmung ist bzw. die Gegenstände der Abstimmungen sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung genau zu bezeichnen.
- 12) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist schriftlich niederzulegen. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Abberufung des Vorstandes bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvereins.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem Stellvertreter:in
- der/dem Kassierer:in
- der/dem Schriftführer:in
- bis zu 7 Beisitzer:innen.

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit des bestehenden Vorstandes nachwählen. Eine Nachwahl muss erfolgen, wenn die Vertretung des Ortsvereins nach §26 BGB nicht mehr sicher gewährleistet ist.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie darf die im Verbandsstatut der AWO in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Grenze nicht überschreiten.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihr/seine Stellvertreter:in. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Ortsverein jeweils allein.

Im Innenverhältnis gilt:

Der/die Vorsitzende vertritt den Ortsverein allein. Im Verhinderungsfalle vertritt der/die Stellvertreter:in den Ortsverein allein.

3) Soweit der Ortsverein nicht rechtsfähig ist, darf er die Mitglieder insgesamt nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

4) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand in Textform zweimonatlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuladen. Die/der Vorsitzende ist ferner berechtigt, zu außerordentlichen Sitzungen des Vorstandes einzuladen, wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist; zwischen dem Zugang der Einladung und der außerordentlichen Sitzung muss ein voller Werktag liegen, wobei Samstage als Werktage mitgezählt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.

Ist eine Beschlussfassung in Eilfällen nicht möglich, so entscheidet der/die Vorsitzende allein. Die Unmöglichkeit einer Beschlussfassung durch den Vorstand ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes darzulegen und ins Protokoll aufzunehmen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6) Der Vorstand benennt eine:n Vertreter:in, die/der an den Sitzungen des Ortsjugendwerkes beratend teilnimmt.

7) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Ortsjugendwerkes entgegen.

8) An den Vorstandssitzungen nimmt ein vom Ortsjugendwerk benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil. Das vom Ortsjugendwerk benannte Mitglied bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Ortsvereins. Solange die Bestätigung nicht vorliegt, kann das vom Ortsjugendwerk benannte Mitglied im Vorstand an dessen Sitzungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.

9) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Ortsverein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Ortsverein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

10) Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) ist ausgeschlossen.

11) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, ist der AWO-Kreisverband Groß-Gerau e. V. rechtzeitig und umfassend mit einzubeziehen.

§ 10 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- 1) Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch den AWO-Kreisverband Groß-Gerau e. V. nach dem AWO-Verbandsstatut, insbesondere gemäß Ziffer 9, an.
Der Ortsverein stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen. Der Ortsverein ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen beherrschenden Einfluss nehmen können, im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt. Der Ortsverein ist dem in seinem Gebiet bestehenden Jugendwerk entsprechend den Regelungen im Statut zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.
- 2) Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt ist darüber hinaus gegenüber allen Gliederungen berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu überprüfen.
- 3) Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte des AWO-Kreisverband Groß-Gerau e. V. gegenüber dem Ortsverein bestehen die Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten gem. Verbandsstatut, dort insbesondere nach Ziffer 9.

§ 11 Revision

- 1) Den Revisoren:innen ist Einsicht in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisoren:innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.
- 2) Die Revisoren:innen sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- 3) Die Revisoren:innen haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse von Organen, die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung erstrecken.
- 4) Der Revisionsbericht ist der Mitgliederversammlung und der nächsthöheren Gliederung vorzulegen.

§ 12 Verbandliche Regelungen

- 1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2025 in Erfurt, eingetragen beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29246, ist Bestandteil der Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der AWO, Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandlichem Markenrecht.
- 2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem AWO-Verbandsstatut, geht das AWO-Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 13 Mandat und Mitgliedschaft

- 1) Vorstandsmitglieder und Delegierte müssen Mitglied der AWO sein. Die Mitgliedschaft muss vor der Wahl vorliegen.
- 2) Bei Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt, Aberkennung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt enden alle nach dieser Satzung gewählten Ämter einschließlich der Funktion als Delegierte:r.
- 3) Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Aufsichtsgremiums stehen einer unabhängigen und sachgerechten Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion entgegen. Näheres regelt der AWO Governance-Kodex

§ 14 Ausschluss und Austritt

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem AWO-Kreisverband Groß-Gerau e.V. ist der Ortsverein aufgelöst. Die rechtliche Eigenschaft als juristische Person ist davon nicht betroffen.

Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 25.04.2026 in Kraft.

Der Vorstand